

Landratsamt Straubing-Bogen  
Straßenbaubehörde

Dr. Kumpfmüller Str. 5  
94315 Straubing

VSS Verkehrs-Sicherungs-Service GmbH  
Wasserburger Straße 4  
84427 St. Wolfgang

Ort, Datum  
94315 Straubing, 31.03.2022

Sachbearbeiter(in) Zimmer-Nr.  
Frau Retzer Angelika

Telefon Telefax  
09421/973 - 804 09421/973 - 820

E-Mail  
Retzer.Angelika@landkreis-straubing-bogen.de \*

Reg.-Nr./AZ (Bitte stets angeben)  
2022B00080 / 42-1402

Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)  
**Anordnung (§ 45 StVO)**

gem. § 45 Abs. 1 StVO, § 44 Abs. 1 Satz 1 StVO

gem. § 45 Abs. 2 StVO

gem. § 45 Abs. 6 StVO

Zum Antrag vom: **28.03.2022**

Jahresgenehmigung Nr.:

**1. Durchzuführende Verkehrsbeschränkung(en) und/oder**

**Verkehrssicherung(en)**

- |  |  |   |  |
|--|--|---|--|
| <input type="checkbox"/> Fahrbahneinengung                       | <input type="checkbox"/> Teilweise Sperrung Gehweg | <input type="checkbox"/> Sicherung Straße | <input type="checkbox"/> Sicherung Seitenraum    |
| <input checked="" type="checkbox"/> Halbs. Sperrung des Verkehrs | <input type="checkbox"/> Gesamtspernung Gehweg     | <input type="checkbox"/> Sicherung Gehweg | <input type="checkbox"/> "Haltverbot angeordnet" |
| <input checked="" type="checkbox"/> Gesamtspernung des Verkehrs  | <input type="checkbox"/> Sperrung Fahrradverkehr   | <input type="checkbox"/> Sicherung Platz  |  |

Sperrung für Fahrzeuge über  t Gesamtgewicht  m Breite  m Länge  m Höhe

- Ergänzende Festlegungen:
1. Die Vorwegweisung ist anzupassen/abzudecken
  2. Absicherung nach RSA
  3. Anlieger frei bis Baustelle
  4. Abnahme der Straßenbaubehörde nach Aufstellung

Ort/Straße der Sperrung: **Aiterhofen,**  
Abschnitt:  
Ortsteil: **Sand**  
Gemeinde / Verwaltung: **VG Aiterhofen**  
Betroffene Straßen: **Kreisstraße SR 12 und SR 22, GVS Hermannsdorf - Sand**

**Kreisstraße SR 12: A 120 Station 0,000 bis A 120 Station 0,215**  
**Kreisstraße SR 22: A 160 Station 0,000 bis A 160 Station 1,500**

Ortslage: **Kreisstraße SR 22 Franz-Xaver-Hafner-Brücke/Rampe zur GVS bei Ainbrach u. nördl. der Donau für GRW, SR 12 Rampe Ainbrach**

Dauer der Sperrung vom: **25.04.2022** bis: **31.08.2022**  
Zeitraum: **25.04.2022-31.08.2022**

Grund der Sperrung: **Neuanlage Geh- und Radweg zur Kreisstraße SR 22 und nördlich der Donaubrücke**

**2. Die Kennzeichnung, Verkehrsführung, Verkehrsregelung geschieht nach**

Beschilderungs-/Umleitungsplan  Datum: **04.04.2022**  geänderter Regelplan  
-innerorts- Regelplan-Nr.:  
-außerorts- Regelplan-Nr.: **C I/2, C I/3, C I/4, C I/5** **01.04.2022**  
mit Lichtzeichenanlage:  Typ: **Keine Angabe**  
Gegenverkehrszeichen (VZ 208/308):  Steuerung: **Keine Angabe**  
Verkehrssicherungseinrichtung:

Änderungen am Regelplan:

**3. Verkehr wird umgeleitet**

Anlieger frei bis

Verantwortlicher während der Arbeitszeit: Telefon/Handy:	<b>Hr. Paul Kellerer</b> <b>08085 / 9302-0</b>	Ausstellung am: . . . Bauleiter ist Zertifikat-Inhaber gemäß MVAS 99 bzw. ZTV-SA 97: <input type="checkbox"/>
Verantwortlicher nach der Arbeitszeit: Telefon/Handy:		Ausstellung am: . . . Bauleiter ist Zertifikat-Inhaber gemäß MVAS 99 bzw. ZTV-SA 97: <input type="checkbox"/>
Verantw. Verkehrssicherer:  Telefon/Handy:		Ausstellung am: . . . Verkehrssicherer ist Zertifikat-Inhaber gemäß MVAS 99 bzw. ZTV-SA 97: <input type="checkbox"/>

5. Diese Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen wirksam und endet mit deren Beseitigung, spätestens zum o. g. Zeitpunkt.

Die Straßenbaubehörde behält sich die Anbringung und Unterhaltung der Verkehrszeichen selbst vor.

6. Die zusätzlichen Anordnungen u. Auflagen auf der Rückseite bzw. Folgeseite sind, soweit diese zutreffen, zu beachten.

7. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Festgesetzte Gebühr **300,00 EUR** + Auslagen **0,00 EUR** = Gesamtbetrag **300,00 EUR**

§§ 1 bis 4 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) i. V. m. Geb.-Nr. 261 in der derzeit geltenden Fassung.

Bankverbindung: Sparkasse Niederbayern-Mitte Straubing

IBAN: DE 08 7425 0000 0240 0000 42 BIC: BYLADEM 1 SRG

Mit freundlichen Grüßen

Fischer Dipl.-Ing. (FH)

Anlagen:

- Verkehrszeichenplan  
 Regelplan  
 Kostenbescheid

Sonstige Anlagen:

Verteiler:

Straßenverkehrsbehörde SG 44  
pl.bogen@polizei.bayern.de  
pp-nb.straubing@polizei.bayern.de  
Bauhof Ittling  
Gemeinde Aiterhofen  
Biermeier Jürgen, Feuerwehr  
leitung.straubing@ils.brk.de  
a.asen@zaw-sr.de  
Vaith Richard, RBO, SBA, Autobahndir.  
MKS, VSS, STRABAG

\* E-Mail Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur nutzbar

# Vollzug der StVO (Fortsetzung) Anordnung (§§ 44/45 StVO)

Reg-Nr./AZ (Bitte stets angeben)

2022B00080/42-1402

## Es gelten nachfolgende weitere Auflagen:

1. Gemäß § 45 Abs. 6 StVO haben Sie umstehende Anordnung zu vollziehen.
2. Die Aufwendungen für den Vollzug der Anordnung sind von Ihnen zu tragen (vgl. § 5b Abs. 2d StVG).
3. Zuwiderhandlungen sind nach § 49 Abs. 4 Nr. 3 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVG.
4. Die Bauarbeiten sind unter Verwendung neuzeitlicher Hilfsmittel und Anwendung rationeller Bauweisen zügig abzuwickeln.
5. Der Bauunternehmer ist verpflichtet, die Anordnung und den genehmigten Beschilderungsplan auf der Baustelle bereitzuhalten.
6. Die erforderlichen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind vom Bauunternehmer anzubringen und zu unterhalten.
- 6.1 Es ist Aufgabe des Bauunternehmers, die Lichtzeichenanlagen zu bedienen.
- 6.2 Vorübergehend außer Kraft gesetzte Verkehrszeichen sind abzudecken oder zu entfernen (ausgenommen Wegweiser und Vorwegweiser - vgl. zu den Zeichen 457 und 459 Abschn. III VwV-StVO). Für die Verkehrsteilnehmer dürfen keine Zweifel über die Gültigkeit der Zeichen entstehen können.
7. Die Arbeitsstelle ist so auszuschildern, dass der Verkehrsteilnehmer die Führung des Verkehrs rasch und zweifelsfrei erkennen kann. Unnötige Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind zu vermeiden.
- 7.1 Alle Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen müssen den Bestimmungen der StVO und der VwV-StVO entsprechen. Sie müssen sich in einem einwandfreien Zustand befinden, stets gut zu erkennen und ordnungsgemäß befestigt und standfest aufgestellt sein.
- 7.2 Die Verkehrszeichen müssen rückstrahlen oder von innen oder außen beleuchtet sein; sie müssen den RAL-Güteschutzbestimmungen genügen.
- 7.3 Sind Lichtzeichen im Beschilderungs- oder Umleitungsplan angeordnet, so sollen sie sowohl mit der Hand als auch automatisch betrieben werden können. Sie müssen bei größeren Baustellen eine Schaltmöglichkeit besitzen, um nach beiden Seiten gleichzeitig Rot oder gelbes Blinklicht zu zeigen, und eine Vorrichtung haben, die es ermöglicht, die Phasendauer zu ändern. Bei Handschaltung müssen beide Einfahrten in die Engstelle vom Schaltgerät aus zu übersehen sein. Die Dauer von Gelb soll drei Sekunden betragen und auch bei Handschaltung fest eingestellt sein. Im übrigen ist die sachgemäße Phasendauer in jedem Fall zuvor nach den örtlichen Gegebenheiten zu ermitteln und vom Erlaubnisinhaber ständig zu überprüfen.
- 7.4 Die Beschilderung ist dem jeweiligen Fortschritt der Bauarbeiten anzupassen.
- 7.5 Im Bereich von Bahnanlagen ist darauf zu achten, dass die Zeichen mit Eisenbahnsignalen nicht verwechselt werden können (z. B. rotes Licht).
- 7.6 Baugruben müssen abgeschränkt, senkrechte Abgrabungen (z. B. Straßenauskoffering ausreichend kenntlich gemacht werden. Absperrfahnen allein reichen im allgemeinen nicht aus.
8. Absperrungen der Arbeitsstelle
- 8.1 Die Arbeitsstellen sind unmittelbar davor und dahinter, soweit nötig, durch rot-weiß gestreifte Schranken abzusperren.
- 8.2 Nötigenfalls ist die Arbeitsstelle auch seitlich gegen den für den Verkehr nicht gesperrten Teil der Straße abzusperren (z. B. durch Absperrgeräte) oder mindestens ausreichend kenntlich zu machen (z. B. durch weiß-rot-weiße Fahnen, Absperrbaken, Leitkegel).
- 8.3 Für kurzfristige und wandernde Arbeitsstellen können auch weiß-rot-weiße Fahnen, Leitkegel oder Absperrfahnen verwendet werden.
- 8.4 Die Absperrgeräte müssen rückstrahlen.
9. Kennzeichnung bei Nacht
- 9.1 Während der Dämmerung, bei Dunkelheit oder wenn die Sichtverhältnisse es sonst erfordern, sind Absperrungen durch rote oder gelbe Warnleuchten zu kennzeichnen.
- 9.2 Auf Straßen mit schnellem Verkehr müssen die Warnleuchten elektrisch (Stromquelle Netzanschluss oder Batterie) betrieben werden.
- 9.3 Die Warnleuchten dürfen nicht blenden, die roten Warnleuchten nicht blinken.
10. Sicherung des Fußgängerverkehrs
- 10.1 Muss an Arbeitsstellen der Fußgängerverkehr von Gehwegen auf die Fahrbahn geleitet werden, ist in Engstellen neben dem Fahrstreifen ein gesonderter Gehstreifen vorzusehen. Der Gehstreifen ist möglichst durch Bordschwellen gegen die Fahrbahn abzugrenzen.
- 10.2 Befinden sich neben Verkehrsflächen, die von Fußgängern benutzt werden, tieferliegende Baugruben u. ä., so sind diese Straßenteile ausreichend abzusperren (Geländer usw.), um ein Abstürzen der Fußgänger zu verhindern.
- 10.3 Gehwege und Gehstreifen sind von Baugeräten, Baustoffen, Aushubmassen und dgl. freizuhalten.
- 10.4 Können Fußgänger auf Gehwegen oder Gehstreifen durch herabfallende Gegenstände (z. B. Baustoffe, Mörtel, Werkzeuge, Geräte) gefährdet werden, sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen (z. B. Schutzdächer, Schutzwände).
11. Die zuständige Polizeiinspektion ist vor Aufnahme der Arbeiten zu benachrichtigen.

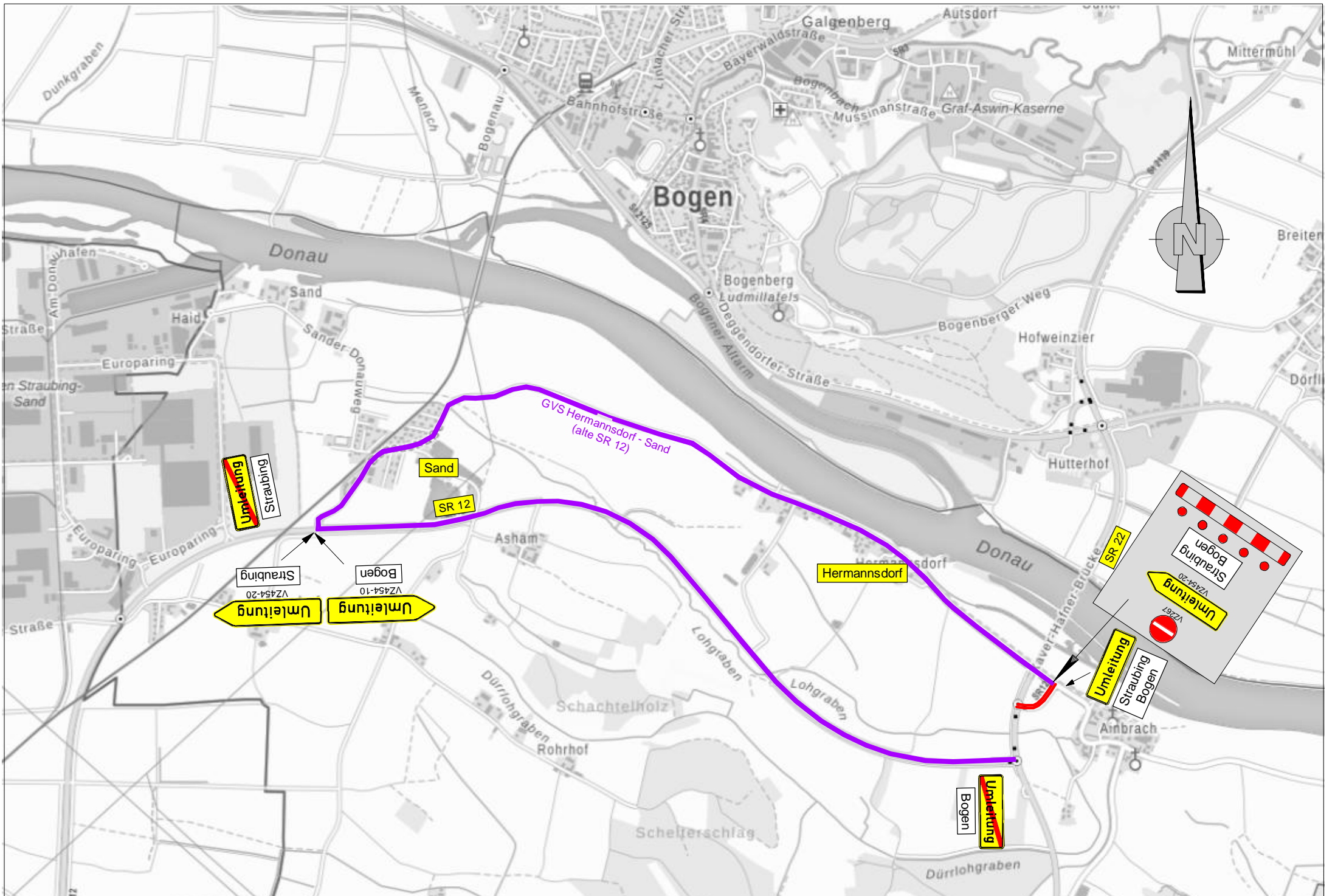
## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg  
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg  
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen (1) Form.

(1) Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung: Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)). Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig. Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.



Straßenbauverwaltung:



Auffahrrampe SR 12  
bei Ainbrach

Umleitungsplan SR 12  
ohne Maßstab

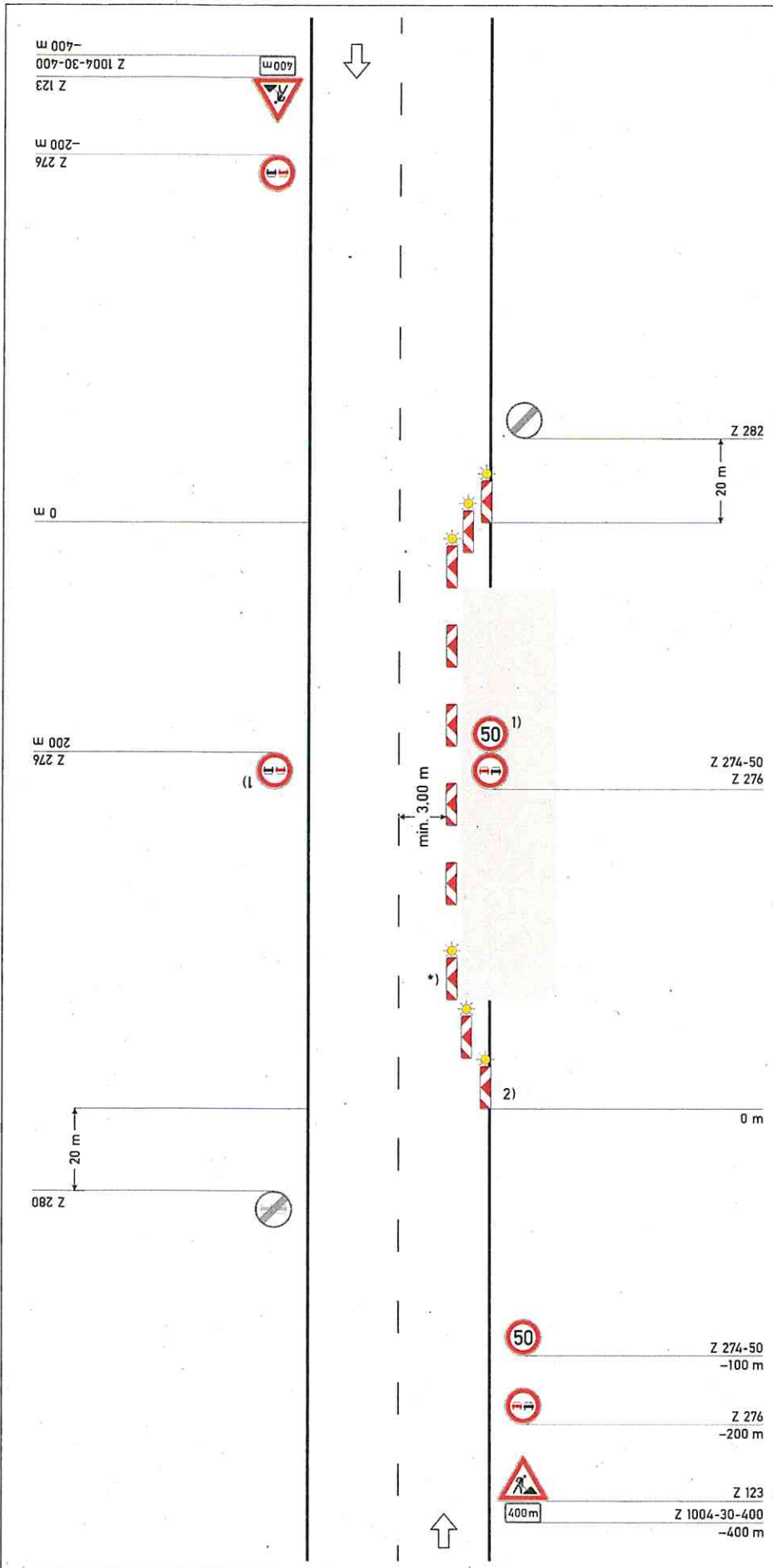
Aufgestellt:

Landratsamt Straubing-Bogen  
SG 42 Tiefbauverwaltung

Straubing, den 04.04.2022

Fischer Dipl.Ing.(FH)

Sämtliche Beschilderung ist durch die Baufirma gem. RSA aufzustellen, vorzuhalten und zu kontrollieren. Sämtliche Zufahrten sind gemäß RSA abzusperrten. Widersprüchliche Beschilderung ist durch die Baufirma in Abstimmung mit der Tiefbauverwaltung des Landkreises Straubing-Bogen berührungsfrei abzudecken. Die Beschilderung ist vor Baubeginn abzunehmen und freizugeben.



### Regelplan C I/2

Bei befestigtem Seitenstreifen und ohne Einengung der Fahrbahn auf einen Fahrstreifen

#### Querabspernung

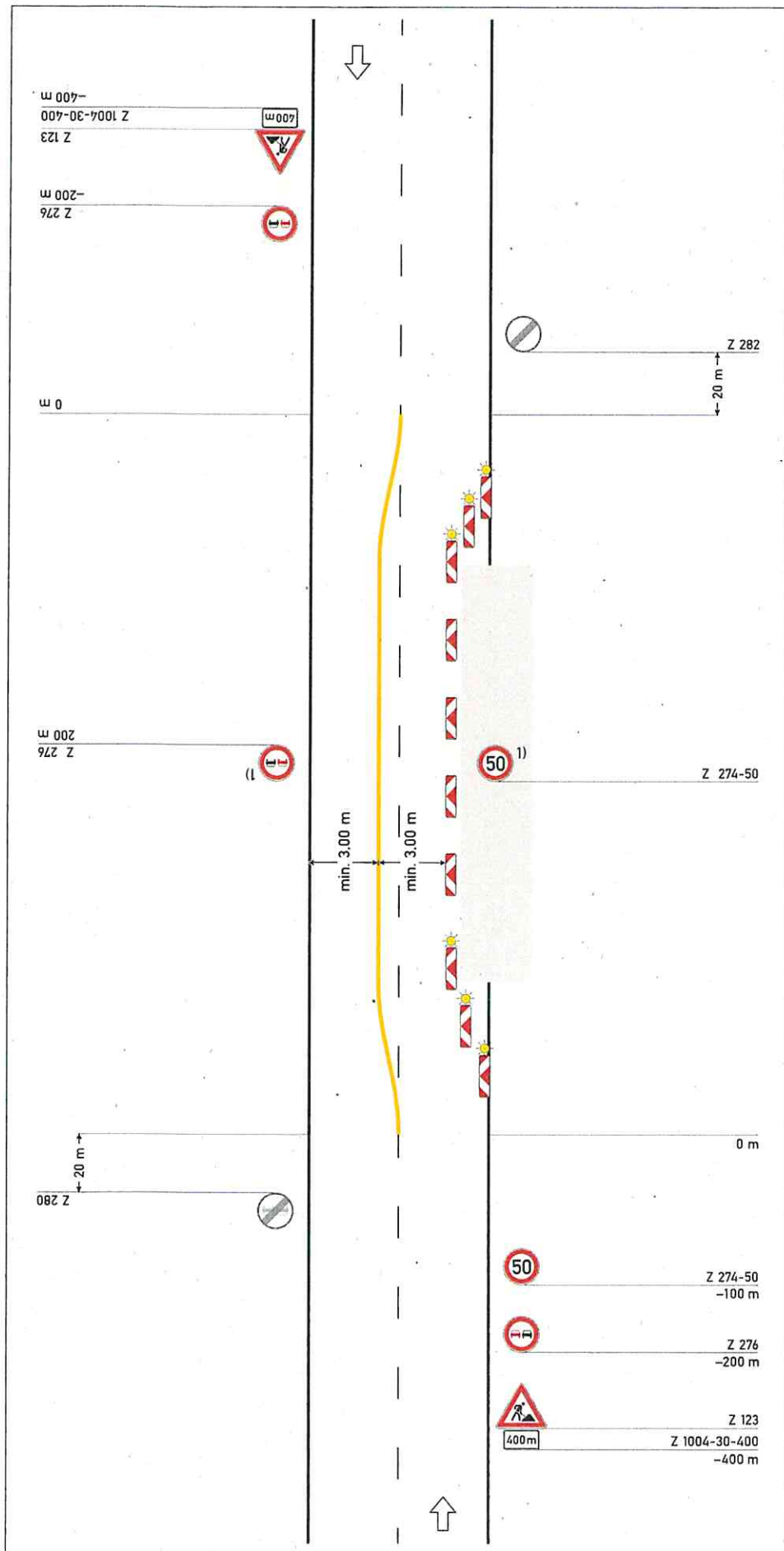
durch doppelseitige Leitbaken (min. 3)  
Verzierungsmaß ca. 1:3  
Abstand quer max. 0,6 m  
doppelseitige gelbe Warnleuchte auf jeder Leitbake

[ ] Statt Leitbaken Absperrenschranken am Ende der Arbeitsstelle angeordnet

#### Längsabspernung

durch doppelseitige Leitbaken  
Abstand max. 12 m

- 1) [ ] Arbeitsstelle länger als 1000 m: Wiederholung alle 500 m
- 2) einseitige Leitbaken mit einseitiger gelber Warnleuchte
- \*) doppelseitige Leitbake mit doppelseitiger gelber Warnleuchte



### Regelplan C I/3

Verkehrsführung über Behelfsfahrtstreifen

#### Querabspernung

durch einseitige Leitbaken (min. 3)

Verzierungsmaß ca. 1:3

Abstand quer max. 0,6 m

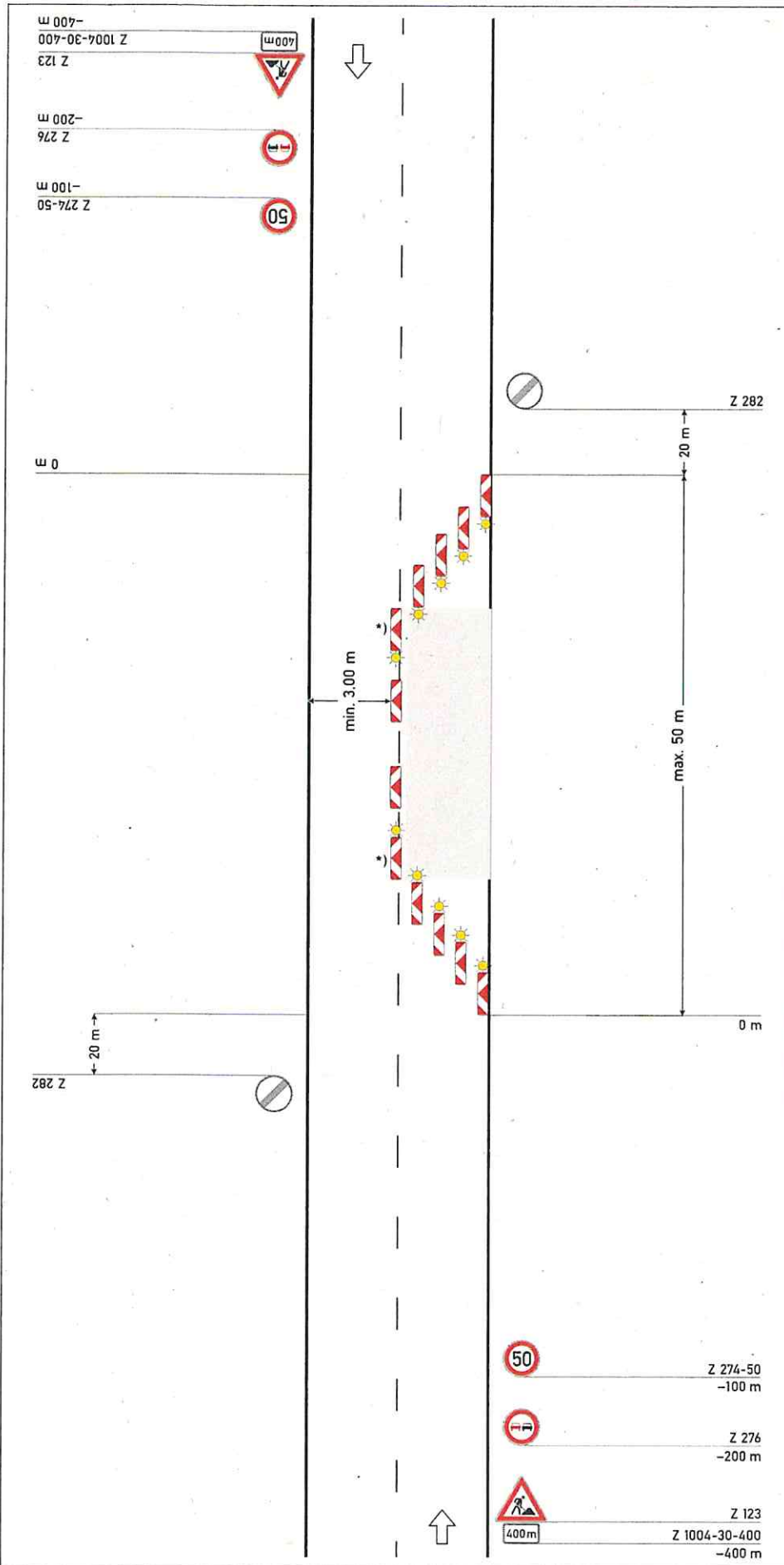
einseitige gelbe Warnleuchte auf jeder Leitbake

[ ] Statt Leitbaken Abspernschranken am Ende der Arbeitsstelle angeordnet

#### Längsabspernung

durch einseitige Leitbaken  
Abstand max. 12 m

1) Wiederholen bei Arbeitsstellen über 1000 m Länge im Abstand von 500 m



### Regelplan C I/4

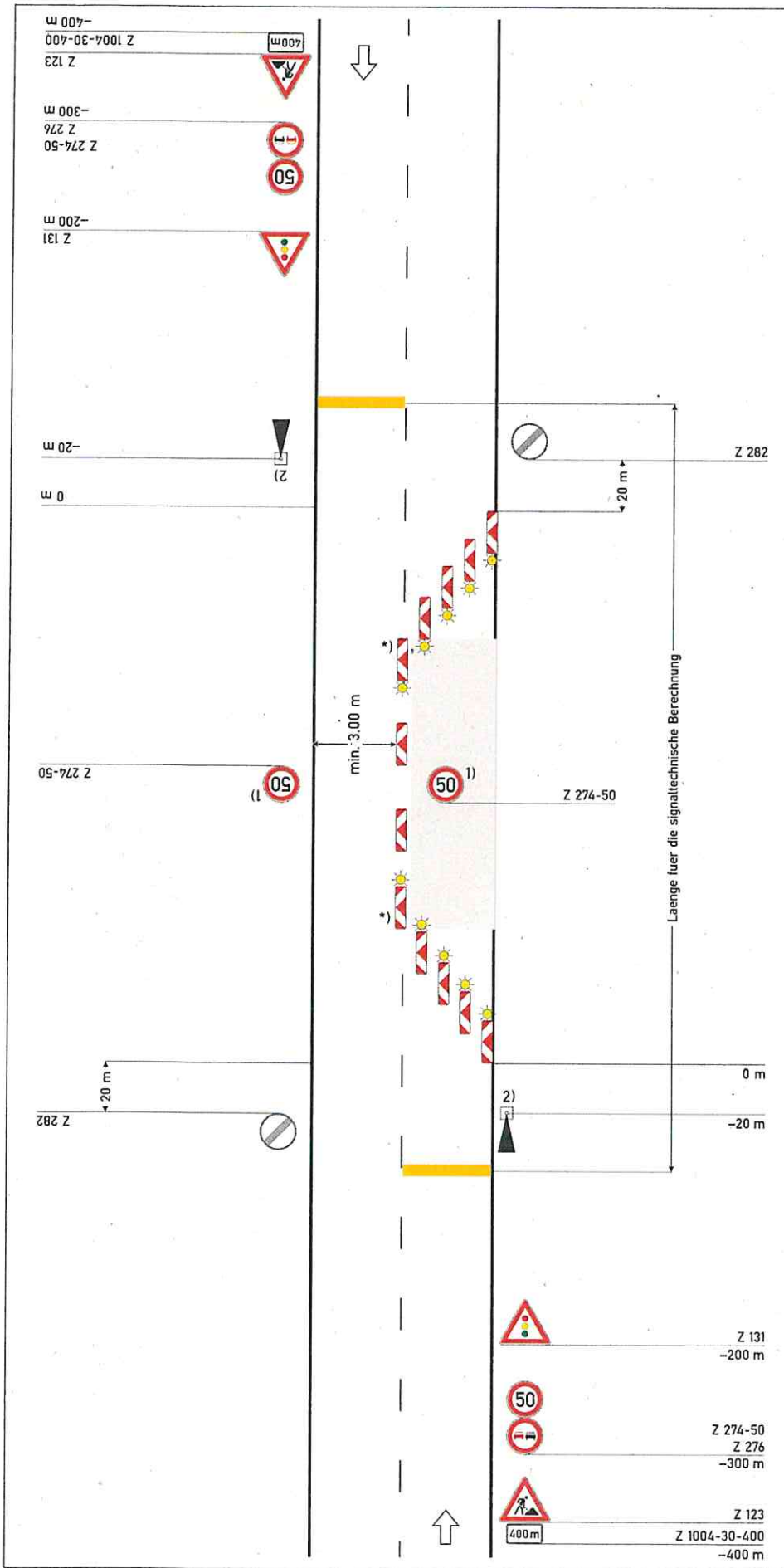
Fahrbahn halbseitig gesperrt  
Verkehrsregelung durch Verkehrszeichen

**Querabspernung**  
durch doppelseitige Leitbaken  
(min. 3)  
Verziehungsmaß ca. 1:3  
Abstand quer max. 0,6 m  
doppelseitige gelbe Warnleuchte  
auf jeder Leitbake

**Längsabspernung**  
durch doppelseitige Leitbaken  
Abstand max. 12 m

**Querabspernung**  
durch einseitige Leitbaken  
(min. 3)  
Verziehungsmaß ca. 1:3  
Abstand quer max. 0,6 m  
Einseitige gelbe Warnleuchte auf  
jeder Leitbake

\*) doppelseitige Leitbake und  
Warnleuchte



### Regelplan C I/5

Fahrbahn halbseitig gesperrt  
 Verkehrsregelung durch  
 Lichtzeichenanlage

**Querabspernung**  
 durch doppelseitige Leitbaken  
 (min. 3)  
 Verziehungsmaß ca. 1:3  
 Abstand quer max. 0,6 m  
 doppelseitige gelbe Warnleuchte  
 auf jeder Leitbake

**Längsabspernung**  
 durch einseitige Leitbaken  
 Abstand max. 12 m

**Querabspernung**  
 durch einseitige Leitbaken  
 (min. 3)  
 Verziehungsmaß ca. 1:3  
 Abstand quer max. 0,6 m  
 Einseitige gelbe Warnleuchte auf  
 jeder Leitbake

\*] doppelseitige Leitbake und  
 Warnleuchte

1) Wiederholen bei Arbeitsstel-  
 len über 1000 m Länge im  
 Abstand von 500 m

2) [ ] Signalzeitenplan,  
 [ ] Signallageplan  
 [ ] Phasenfolgeplan  
 als Anlage beigefügt und  
 angeordnet

*möglichst verkehrsabhängige  
 Schaltung anordnen*